

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis

für Deutschland von der Geschäftsstelle bezogen vierteljährlich 40 Mark. Bei direkter Bestellung bei der Post vierteljährlich 100 Mark. Unter Streifenband für Inlandspost vierteljährlich 85 Mark. Für das Ausland unter Streifenband vierteljährlich 140 Mark einschl. Porto.

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint regelmäßig an jedem Freitag

Fernsprecher: Amt Moritzplatz 12396 bis 12399

Preise der Anzeigen

Raum von 1 mm Höhe und 47 mm Breite für Geschäfts- u. vermischte Anzeigen 3,— Mark, für Stellen-Angebote und -Gesuche 2,— Mark. Die ganze Seite wird mit 3000 Mark berechnet; bei Wiederholung Rabatt laut besond. Tarif.

Postcheck-Konto: 2581 Berlin

Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin

Uhren, Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

XLVI. Jahrgang

Berlin, 16. Juni 1922

Nummer 25

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten

Der Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes

Von Handwerkskammer-Syndikus G. Stier, Weimar

Zur Rechtsprechung auf dem Gebiete des Arbeitsrechts hatten wir bisher nur die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, sowie die Innungsschiedsgerichte, die aber nicht alle Arbeitnehmer umfaßten, noch nicht einmal auf dem ihnen eigenen Gebiete, da sie nicht überall bestanden. Für ganze, wichtige Arbeitnehmergruppen aber, z. B. für die technischen Angestellten, Hausangestellten, staatlichen und gemeindlichen Arbeiter und Angestellten, namentlich auch für die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer, bestand bisher noch keine, den eingangs genannten Sondergerichten entsprechende Gerichtsbarkeit für Arbeitsrecht. Stellenweise wurde solches bisher zwar von den Schlichtungsausschüssen behandelt, diese sollen aber nach dem Entwurf zur Schlichtungsordnung künftig nur noch für Gesamtstreitigkeiten zuständig sein. Bisher war also die Rechtsprechung auf dem Gebiete des Arbeitsrechts zu verschiedenartig, da bei Nichtzuständigkeit der paritätisch mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern besetzten Gewerbe-, Kaufmanns- und Innungsschiedsgerichte, sowie Schlichtungsausschüsse die Amtsgerichte ohne Zuziehung von Laienbeisitzern zuständig waren.

Das soll nach dem vorliegenden Entwurf anders werden. Es wird eine einheitliche, allgemeine Arbeitsgerichtsbarkeit durch Arbeitsgerichte in drei Instanzen vorgesehen, unter Aufhebung der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, was nur logisch, aber auch der Innungsschiedsgerichte für Lehrlings- und Gesellenstreitigkeiten, was dagegen nicht nötig und auch nicht zweckmäßig ist.

Der Entwurf sieht, wie erwähnt, drei Instanzen vor; erste Instanz: das Arbeitsgericht, dem Amtsgericht angegliedert; zweite Instanz: das Landesarbeitsgericht, in Verbindung mit dem Landgericht, und dritte Instanz: das Reichsarbeitsgericht, dem Reichsgericht zugeteilt.

Man hat also, mit voller Absicht, im Gegensatz zu den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, die für sich allein standen, die neuen Arbeitsgerichte den ordentlichen Gerichten angeschlossen und zwar aus gewichtigen Gründen. Es ist dadurch zunächst möglich, tunlichste Sparsamkeit walten zu lassen und die erforderlichen Kräfte den ordentlichen Gerichten, auf die sich die Arbeitsgerichte stützen, zu entnehmen. Sodann wird dadurch eine sachkundige Geschäfts- und Prozeßleitung gesichert. Das ist umso nötiger, als das Arbeitsrecht vielfach in Verbindung steht mit Rechtsfragen aus anderen Gebieten (Mietrecht, Erbrecht, Handelsrecht, Pfandrecht, Konkursrecht usw.). Die Vorsitzenden der Arbeitsgerichte werden von der zuständigen

Justizverwaltung „im Einvernehmen mit der Sozialverwaltung“ bestellt. In Frage kommen nur zum Richteramt beruflich Vorgebildete, im Gegensatz zu den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, wo das nicht erforderlich ist. Sodann müssen die Arbeitsgerichtsvorsitzenden „auf arbeitsrechtlichem und sozialem Gebiet ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen besitzen“. Für die Übergangszeit können auch die bewährten bisherigen Vorsitzenden der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte übernommen werden, wodurch die Tradition dieser Gerichte, die sich bewährt hat, sowie eine genügende Anleitung des arbeitsrichterlichen Nachwuchses gewährleistet wird.

Im Gegensatz zur gegenwärtigen Organisation der Amtsgerichte, die ohne Laienbeteiligung rechtsprechen, werden aber den ihnen angegliederten Arbeitsgerichten Laienbeisitzer zugeteilt und zwar mindestens zwei, zur Hälfte Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die in besonderer Wahlhandlung auf sechs Jahre von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern des Bezirks getrennt gewählt werden. Die Wahlordnung erlassen Reichsjustizminister und Reichsarbeitsminister. Frauen sind aktiv und passiv wahlberechtigt. Das aktive Wahlalter beträgt zwanzig Jahre, das passive vierundzwanzig Jahre.

Arbeitgeber ist, wer mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigt; er bleibt es auch, wenn er vorübergehend oder regelmäßig zu gewissen Jahreszeiten keine Arbeitnehmer hat. Den Arbeitgebern gleichgestellt sind deren Vertreter in leitender Stellung, Geschäftsführer, Betriebsleiter usw.

Als Arbeitnehmer gelten alle im Dienste Anderer gegen Entgelt beschäftigte Personen, einschließlich der Lehrlinge. Die Einbeziehung der Letzteren muß allerdings als unerwünscht bezeichnet werden. Auf ein bestimmtes Anstellungsverhältnis kommt es nicht an. Die Eigenschaft als Arbeitnehmer geht auch durch vorübergehende Erwerbslosigkeit nicht verloren. Öffentliche Beamte, Angehörige der Reichswehr und der Reichsmarine sind nicht Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes. Für Schiffsbesatzungen gilt das Gesetz mit Einschränkungen.

Bei den Arbeitsgerichten sind nach Bedürfnis Kammern für bestimmte Berufs- oder Gewerbebezüge einzurichten. Zu wünschen ist hierzu, daß dies nicht nur nach Bedürfnis, sondern obligatorisch erfolgen muß, und zwar als Berufsstandskammern für Industrie, Handel, Handwerk, Landwirtschaft usw. Innerhalb dieser Berufsstandskammern müßten dann noch weiter entsprechende Fachkammern bestehen. Bei Zuziehung der Beisitzer